

Richtlinie für Förderanträge Dritter

Förderprogramm „Blühflächen für Brandenburg“

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Forum Natur Brandenburg (FNB) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung und der Abgabenordnung. Zur Erfüllung seines Vereinszweckes, seiner Ziele und Aufgaben wirbt das FNB Spenden Dritter ein. Über die satzungsgemäße Verwendung dieser Spenden entscheidet der Vorstand im Rahmen der Haushaltsplanerstellung.
- 1.2 Zur Realisierung seines in der Satzung unter §2, Abs. 2, Satz a genannten Satzungszweckes hat der Vorstand des Forums Natur diese Richtlinie beschlossen. Ihr Zweck ist es Projekte zu initiieren und zu fördern, die dem Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in den Kulturlandschaften Brandenburgs dienen.
- 1.3 Zu Teilumsetzung dieses Vorhabens richtet das FNB bis auf Widerruf aus Spendenmitteln ein Förderprogramm „Blühflächen“ ein. Das Förderprogramm wird aus eingeworbenen Spendenmitteln des FNB gespeist. Über seine jeweilige Höhe entscheidet der Vorstand des FNB in seiner ersten Sitzung im Haushaltsjahr.

2. Fördergegenstand

- 2.1 Gegenstand dieser Förderrichtlinien ist die Anlage von Blütenflächen auf Ackerland.
- 2.2 Die Blühflächen können angelegt werden als einjährige strukturreiche Streifen oder als mehrjährige strukturreiche Streifen. Über ihre genaue Flächenausdehnung entscheiden die jeweiligen praktischen Umstände des Örtlichen.
- 2.3 Als Saatgutmischungen die eine Förderung des Fördergegenstandes begründen sind zugelassen:
 - a) „Brandenburger Bienenweide“
 - b) „Brandenburger Blühmischungen (Nektar und Pollen)“
- 2.4 In Ausnahmefällen sind anderweitige Saatgutmischungen zulässig, insofern deren Ausbringung vor Beginn der Maßnahme mit dem Bewilligungsgeber vereinbart wurde.

3. Ausgenommen und Anspruch

- 3.1 Ausgenommen von einer Förderung sind die vorgenannten Förderungsgegenstände, insofern für sie anderweitige staatliche oder private Fördermittel in Anspruch genommen wurden oder deren Beantragung sich bereits im Verfahren befindet.
- 3.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet ein durch den Vorstand des Forum Natur eingesetztes Bewilligungsgremium, dem mindestens ein benannter Vertreter des LBV angehören muss, aufgrund der Regularien dieser Förderrichtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß 1.3 dieser Richtlinie.
- 3.3 Bei gleichwertiger Erfüllung der Fördervoraussetzungen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger können alle Betriebsinhaber unabhängig von ihrer Rechtsform sein, die eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder fischereiwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den jeweiligen Betrieb auf dem die beantragten Flächen liegen selbst bewirtschaften.
- 4.2 Dem gleichgestellt können ebenso Angelvereine, Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sein, soweit sie entsprechende Flächen eigentumsseitig besitzen oder die beantragte Maßnahme mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Fläche vereinbart ist.

- 4.3 Ausgeschlossen sind grundsätzlich solche Betriebe und/oder Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind und die im Rahmen ihres Geschäfts- bzw. Vereinszweckes Mittel einwerben, die dem Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt dienen sollen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Voraussetzung für eine Zuwendung im jeweiligen Wirtschaftsjahr ist die Anlage eines Blühstreifens oder einer Blühfläche von mindestens 0,3 ha Größe (Bagatellgrenze) pro beantragendem Wirtschaftsbetrieb.
- 5.2 Der Antrag auf Zuwendung ist grundsätzlich auf dem in Anlage zu dieser Förderrichtlinie beigefügten Formblatt und unter Anlage der Kopie der Rechnung für den Saatguteinkauf zu stellen.
- 5.3 Auf dem Antrag soll durch den Antragsteller bestätigt werden, dass mit einem örtlichen Imker und mit dem zuständigen Jagd ausübungsberechtigten ein Abstimmungsgespräch zur Berücksichtigung jagdlicher und imkereiseitiger Belange erfolgt ist.

6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- 6.1 Die Förderung umfasst für

Maßnahmen nach 2.3, a) bis 0,5 ha Antragsfläche (einjährig)	80,- EUR/1ha
Maßnahmen nach 2.3, a) ab 0,5 ha Antragsfläche (einjährig)	40,- EUR/1ha
Maßnahmen nach 2.3, b) bis 0,5 ha Antragsfläche (mehrjährig)	220,- EUR/1ha
Maßnahmen nach 2.3, b) 0,5 ha Antragsfläche (mehrjährig)	110,- EUR/1ha

als Pauschalzuschuss für diejenigen Aufwendungen, die für den Erwerb der jeweiligen Saatgutmischung für die beantragte Maßnahme verausgabt wurden, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtfläche von 4 ha pro Betrieb für einjähriger und bis maximal 3 ha für mehrjähriger Flächen. Die Summen die sich je 0,5 ha als maximale Förderung ergeben, sind in der Anlage dargestellt.

- 6.2 Zusätzlich zur finanziellen Förderung wird dem Zuwendungsempfänger je begonnenem Hektar Blühfläche ein Hinweisschild in Größe von DIN A1 inklusive Eindruck seines Betriebsnamens zur Verfügung gestellt. Ferner erhält jeder Bewilligungsempfänger ein Betriebsschild in Größe von DIN A4, mit dem er seine Teilnahme am Projekt dokumentieren kann.

7. Verfahren der Antragstellung, Auszahlung und Nachweis

- 7.1 Der Antrag auf Förderung kann sowohl vor der Durchführung der geplanten Maßnahme, jedoch frühestens ab Januar des Jahres, in welchem die zur Beantragung anstehende Maßnahme durchgeführt wird, als auch innerhalb von drei Monaten nach Anlage des Blühstreifens oder der Blühfläche gestellt werden.
- 7.2 Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einreichung von mindestens einer fotografischen Darstellung je Blühfläche zu einem gestellten Antrag.
- 7.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das auf dem Antrag angegebene Konto des Antragstellers.

8. Patenschaftsprogramm

- 8.1 Für anzulegende und angelegte Blühflächen können zur Finanzierung über 1.3 dieser Richtlinie hinaus Flächenpatenschaften vergeben werden.
- 8.2 „Blühstreifenpaten“ erhalten für ihre Unterstützung eine Urkunde. Auf dieser wird die Unterstützung als Flächenangabe im Wert von 100,- EUR entspricht 1 ha „Buntes Brandenburg“ angegeben.
- 8.3 Auf Wunsch des Paten kann die Unterstützung für eine bestimmte Fläche im Gegenwert von 150,- EUR entspricht 1 ha „Buntes Brandenburg in Ortangabe“ vorgesehen werden. Der Blühstreifenpate wird neben der Urkunde mit Nennung auf dem Betriebsschild bedacht.

Potsdam, 01.05.2018

Anlage: Darstellung der Fördersummen je ½ ha bis zur Maximalförderung von 4 ha einjähriger und 3 ha mehrjähriger Blühfläche je Betrieb.

**Anlage zur Richtlinie für Förderanträge Dritter:
Förderprogramm „Blühflächen für Brandenburg“**

Darstellung der flächenbezogenen Fördersumme in 0,5 ha Schritten. Die ausgereichte Förderung berechnet sich nach der genauen Flächenangabe im Antrag.

	0,5 ha	1 ha	1,5 ha	2 ha	2,5 ha	3 ha	3,5 ha	4 ha
einjährig	40,-	60,-	80,-	100,-	120,-	140,-	160,-	180,-
mehrwährig	110,-	165,-	220,-	275,-	330,-	385,-		